

Craiss Generation Logistik GmbH & Co. KG Transport-Einkaufsbedingungen (Frachtführer)

Auftragsbestätigung des Transportunternehmers: Der nachstehende Ladeauftrag ist per Mail zu bestätigen, unter Angabe des Kennzeichens des eingesetzten Fahrzeugs (und ggfs. der Mobilfunknummer des Fahrers).

Die Vorgehensweise zur Rücksendung der Abliefernachweise sowie der Frachtrechnung sind unter 3.7 zu finden.

Bei Übernahme eines Transportauftrages von Craiss verpflichtet sich der Frachtführer zur Einhaltung folgender Bedingungen (AGB):

1. Anforderungen an den Frachtführer

- 1.1. Der Frachtführer handelt als selbstständiger Unternehmer und ist auf eigene Rechnung tätig. Der Frachtführer ist berechtigt, eigene Mitarbeiter sowie Subunternehmer zur Erfüllung des Auftrages einzusetzen; dabei bleibt der Frachtführer verantwortlich für die Erfüllung des Transportauftrages und haftet für die ordnungsgemäße Abwicklung. Es steht dem Frachtführer frei, Aufträge von Dritten anzunehmen und in eigener Regie abzuwickeln.
- 1.2. Der Frachtführer ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Zahlung des gesetzlich bestimmten Mindestlohns, der Bestimmungen bezüglich Lenk- und Ruhezeiten, Einsatz ausländischer Arbeitnehmer, Einhaltung von Kabotage-Regelungen – auch durch seine eigenen Mitarbeiter sowie die von ihm eingesetzten Subunternehmer und deren Personal. Unbeschadet seiner eigenen Haftung tritt der Frachtführer hiermit etwaige Ansprüche aus einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen gegen den Subunternehmer an die dies annehmende Craiss ab.

2. Abschluss von Transportaufträgen

- 2.1. Durch die schriftliche Erteilung - per E-Mail - eines Transportauftrages und dessen schriftliche Annahme - per E-Mail - seitens des Frachtführers kommt zwischen Craiss und dem Frachtführer ein Transportvertrag zu den Bedingungen des Auftrages zustande sowie dieser AGB, der ADSP in der jeweils aktuellen Fassung und der gesetzlichen Regelungen, soweit sie nicht durch vertragliche Regelungen verdrängt werden. Craiss ist berechtigt, den erteilten Auftrag bis 16 Uhr des Vortages vor der geplanten Ladungsaufnahme durch E-Mail an den Frachtführer vergütungsfrei zu ändern oder zu stornieren. Im Falle einer von Craiss zu vertretenden späteren Stornierung hat der Frachtführer Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 5% der vereinbarten Fracht, höchstens jedoch in Höhe der Anfahrtskosten.
- 2.2. Storniert der Frachtführer den Transportauftrag nach 16 Uhr des Vortages vor dem geplanten Beladungstermin, ist er zum Ersatz der Mehrkosten verpflichtet, die Craiss durch die Beauftragung eines anderen Frachtführers entstehen.

3. Durchführung von Transportaufträgen

- 3.1. Die im Transportauftrag genannten Termine für Abholung und Zustellung gelten als verbindlich vereinbart und sind strikt einzuhalten. Etwaige Verzögerungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind vom Frachtführer an Craiss elektronisch sowie telefonisch unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des Frachtführers für etwaige Verspätungsschäden oder Vertragsstrafen bleibt unberührt.
- 3.2. Der Frachtführer hat das Gut beförderungssicher zu laden, zu verstauen, zu befestigen und zu entladen. Er sorgt während des gesamten Transports für angemessene Bewachung des Transportguts.
- 3.3. Soweit in dem Transportauftrag besondere Ausrüstungen vorgeschrieben sind, müssen diese bis zum Ende des Transports mitgeführt werden. Paletten und andere Lademittel sind zu tauschen, sofern ein Lademitteltausch nicht im Auftrag ausgeschlossen ist. Es gilt je nach Auftragserteilung das „Kölner“ bzw. das „Bonner Verfahren“ oder eine sonstige Tauschregelung. Der Frachtführer führt die bei den Absendern/Empfängern getauschten und nicht getauschten Packmitteln in einem gesonderten Palettenschein auf. Getauschte Lademittel hat der Frachtführer auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Schäden zu überprüfen. Über ausgetauschte und zurückgeführte Lademittel wird ein Lademittelauszug erstellt und dem Frachtführer übergeben. Der Ausgleich der sich daraus ergebenden

Forderung für etwaige Fehlmengen hat innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Lademittelauszugs zu erfolgen. **Reklamationen gegen die Richtigkeit des Lademittelauszuges sind innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schriftlich (E-Mail) bei Craiss geltend zu machen. Bei Fehlmengen/entstandenen Schäden haftet der Frachtführer auf Schadensersatz in Höhe von 15,00 € je Düsseldorfer Palette, 25,00 € je Europalette und 110,00 € je Gitterbox zzgl. Kosten der Verbringung und Bearbeitung.**

- 3.4. Alle Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere CMR-Frachtbrief, Handelsrechnung, Packlisten und Zolldokumente sind im Original mitzuführen und dürfen mit Ausnahme von behördlichen oder sonstigen vorgeschriebenen Kontrollen Dritten nicht überlassen werden.
- 3.5. **Bei nicht-termingetreuer Abholung oder Auslieferung des Transportguts haftet der Frachtführer für alle dadurch entstehenden Mehrkosten.** Bei Zustellungen außerhalb der Arbeitszeit des Empfängers darf nur entladen werden, wenn sich der Empfänger dazu bereit erklärt hat. Die Geltendmachung von Vertragsstrafen und / oder Schadensersatz bleibt unberührt.
- 3.6. Die Zustellung muss durch den Frachtführer und dessen Fahrpersonal dokumentiert werden. Mangels anderweitiger Weisung im Transportauftrag darf das Transportgut nur gegen Unterschrift an den im Frachtbrief ausgewiesenen Empfänger oder dessen Bevollmächtigten ausgehändigt werden. Der Frachtführer sorgt dafür, dass der Empfänger mit seiner Unterschrift den Erhalt des Transportguts quittiert und etwaige Beanstandungen notiert.
- 3.7. **Frachtrechnung und Abliefernachweise:** Der Frachtführer ist verpflichtet, die von Craiss vorgegebenen Regeln für den Rechnungs- und Belegrückfluss genau einzuhalten: **Sämtliche Transportunterlagen sind zusammen mit der Frachtrechnung in einer einzigen PDF-Datei unmittelbar nach Ablieferung, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen, per E-Mail an POD.de@craiss.com zu übermitteln. Die Frachtrechnung muss dabei an erster Stelle stehen, gefolgt von den vollständigen Transportunterlagen (vom Empfänger quittierte Ablieferungsnachweise, sonstige Frachtunterlagen, Zollunterlagen, Palettenscheine etc.). Im Betreff der E-Mail ist die jeweilige Fahrnummer (CR-3xxxxxx) anzugeben.**
- Falls Originalbelege erforderlich sind, ist dies im Ladeauftrag gesondert angegeben. Bei Überschreitung der gesetzten Fristen behält sich Craiss das Recht vor, **Bearbeitungsgebühren in Höhe von 30,00 EUR** zu berechnen. Besonderheit: Bei folgenden Lademittelscheinen ist zwingend eine Zusendung im **Original** notwendig: **DPL, Migros**
- Zur digitalen Archivierung aller ausgehenden und eingehenden Dokumente setzt Craiss ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) ein. Eine gesonderte Anleitung finden Sie unter folgendem Link: **Dokumentenrückfluss - Arbeitsanweisung für Frachtführer**
- Folgende Vorgabe zur Reihenfolge der Dokumente ist einzuhalten:
1. Frachtrechnung (unter Angabe der Fahrnummer CR-3*****)
 2. Ladeauftrag (mit Barcode)
 3. Sämtliche Belege, die sich auf mehr als eine Sendung beziehen (z.B. Gesammelter PAL-Schein)
 4. 1. Sendungsdatenblatt (mit Barcode)
 5. Belege (CMR, Lieferschein, etc.) welche sich direkt auf die Sendung beziehen
- Sofern mehrere Sendungen vorhanden, führt sich die Reihenfolge fort (2. Sendungsdatenblatt, Belege zur 2. Sendung, 3. Sendungsdatenblatt, Belege zur 3. Sendung, etc.).
- Bei Einreichung unvollständiger Unterlagen bzw. einer falschen Reihung der Ablieferbelege (gegenüber den oben genannten Strukturvorgaben) wird die Rechnung sowie die Ablieferbelege zu unserer Entlastung zurückgesendet sowie eine **Bearbeitungsgebühr von 15,- EUR** je Vorgang fällig. Diese werden direkt mit dem Frachtspruch des Transportunternehmers verrechnet.
- 3.8. Daneben meldet der Frachtführer **unmittelbar nach der Entladung** (spätestens jedoch bis 10 Uhr am Folgearbeitstag) den **jeweiligen Status für jede Sendung** über den Hyperlink Craiss-Online wie folgt:
- bei ordnungsgemäßer, unbeschädigter und vollständiger Zustellung: Code 012
 - bei negativer Zustellung (deutliche Verspätung, unvollständige oder beschädigte Anlieferung oder sonstige Zustellprobleme: Code 061
- Für jeden nicht (pünktlich) gesetzten Status berechnen wir **15 EUR**.

Eine gesonderte Anleitung zur Statusrückmeldung finden Sie unter folgendem Link:
[Statusrückmeldung – Arbeitsanweisung Frachtführer](#)

- 3.9. Wenn das Transportgut dem Empfänger nicht zugestellt werden kann, hat der Frachtführer zunächst den Empfänger telefonisch zu kontaktieren, um die Zustellung zu ermöglichen. Der Versuch der Kontaktaufnahme ist zu dokumentieren. Kann dennoch nicht zugestellt werden, ist unverzüglich Craiss zu kontaktieren und zu prüfen, ob ein weiterer und dann vergütungspflichtiger Zustellversuch unternommen oder das Transportgut zum Absender zurück transportiert werden soll. Eine Zustellung an einen Dritten oder sonstigen Ablageort darf der Frachtführer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Absenders vornehmen.
- 3.10. Der Frachtführer wird Craiss unverzüglich über etwaige Erfüllungshindernisse oder wesentliche die Beförderung oder Ablieferung berührende Umstände telefonisch und gegebenenfalls elektronisch informieren und Weisungen von Craiss einholen. Im Falle eines Unfalls sind die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, Namen und Adressen der beteiligten Personen Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle sowie Fotografien des Schadens zu dokumentieren und an Craiss zu übermitteln.
- 3.11. Wenn während des Transports Schäden am Frachtgut auftreten oder die Ablieferung sich verzögert, ist der Frachtführer verpflichtet, unverzüglich Craiss zu verständigen und Weisungen einzuholen.
- 3.12. Im Falle einer Beanstandung seitens des Empfängers hinsichtlich etwaiger Mängel des Transportgutes oder wegen einer Verspätung wird der Frachtführer die Beanstandung dokumentieren und darauf achten, dass der Empfänger eine etwaige Beanstandung seinerseits dokumentiert, die der Frachtführer an Craiss weiterleitet.

4. Vergütung

- 4.1. Mit dem im Frachtauftrag genannten Betrag sind sämtliche Leistungen des Frachtführers abgegolten. Ein Standgeld für Verzögerungen bei der Be- oder Entladung kann nur verlangt werden, wenn der Versender nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 412 Abs. 3 HGB) nach Ablauf einer angemessenen Wartezeit zur Zahlung von Standgeldern verpflichtet ist. Zusätzliche Kosten oder Gebühren werden nur erstattet, wenn sie im Transportauftrag oder ansonsten von Craiss schriftlich (einschließlich E-Mail) bestätigt sind.
- 4.2. **Die Vergütung wird** innerhalb der mit dem Frachtführer vereinbarten und in den Stammdaten hinterlegten Zahlungsfrist, **spätestens jedoch 60 Tage ab Zugang der Rechnung einschließlich der in Ziff. 3.6 genannten Unterlagen** zur Zahlung auf das vom Frachtführer angegebene Konto **fällig**.
- 4.3. Die **Frachtrechnung** ist wie unter 3.7 angegeben einzureichen.
- 4.4. Craiss ist berechtigt, bei Vorliegen begründeter Einwendungen des Empfängers oder bei Schäden, einschließlich Verspätungsschäden, für die der Frachtführer nach diesen AGB oder den gesetzlichen Bestimmungen haftet, sowie bei fälligen Vertragsstrafen einen angemessenen Einbehalt vorzunehmen und mit dem Vergütungsanspruch des Frachtführers zu verrechnen.

5. Haftung und Versicherung

- 5.1. Die Haftung des Frachtführers bestimmt sich nach den Bedingungen des Transportauftrages, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den ADSp in der jeweils gültigen Fassung. Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrags für Güterschäden von der gesetzlichen Regelung in § 431 HGB ab. **Auf die Vertragsstrafenregelung in Ziff. 7. wird hingewiesen.**
- 5.2. **In Abweichung zu § 431 HGB gilt die Erweiterung der Haftung auf 40 Sonderziehungsrechte je kg als vereinbart.**
- 5.3. Der Frachtführer ist verpflichtet, eine Verkehrshaftungsversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen aus der Übernahme von Transportaufträgen und seine gesetzliche Haftung abdeckt. Der Frachtführer ist darüber hinaus verpflichtet, eine KFZ-Haftpflichtversicherung sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den üblichen Deckungssummen abzuschließen und Kopien der Policen vor Annahme von Transportaufträgen an Craiss zu übergeben.

6. Vertraulichkeit, Compliance, Datenschutz, Kundenschutz

- 6.1. Der Frachtführer ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die ihm im Rahmen des Auftrags zugänglich geworden sind, vertraulich zu behandeln, insbesondere soweit sie Einzelheiten des Frachtauftrags, Sendungsinhalte oder Personen des Absenders oder Empfängers betreffen, und solche Informationen Dritten gegenüber nicht offen zu legen, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Anordnung dazu besteht.
- 6.2. Es gelten die Compliance-Regelungen gem. Ziffer 32 ADSp.
- 6.3. Der Frachtführer verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutzerklärung gem. dem Bundesdatenschutzgesetz und DSGVO, die auf der Homepage von Craiss unter „Datenschutz“ (<https://www.craiss.com/de/datenschutz/>) einsehbar ist und Vertragsgegenstand wird. Der Frachtführer verpflichtet sich darüber hinaus, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige von ihm eingeschaltete Personen, die im Rahmen der Durchführung des Transportauftrages Kenntnis von Informationen über Absender, Empfänger, Sendungsinhalt oder Auftragsbedingungen erhalten, zur Einhaltung ihrer Verschwiegenheitspflichten nach diesen AGB und der Datenschutzerklärung gesondert zu verpflichten und dies zu dokumentieren.
- 6.4. Der Frachtführer verpflichtet sich, innerhalb von 12 Monaten nach Durchführung des letzten Transportauftrages für Craiss keinen geschäftlichen Kontakt zu Kunden, die ihm über die Auftragsdurchführung für Craiss bekannt geworden sind, aufzunehmen oder ihnen Transportdienstleistungen außerhalb eines Auftragsverhältnisses zu Craiss anzubieten. Diese Verpflichtung gilt auch für Unternehmen, die dem Frachtführer verbunden sind sowie für dessen Subunternehmer. Der Frachtführer verpflichtet sich, seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

7. Vertragsstrafen

- 7.1. **Im Falle einer verspäteten Zustellung um mehr als einer Stunde wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 3% der vereinbarten Vergütung fällig; die Höhe der Vertragsstrafe steigt mit jeder weiteren Stunde um 0,5% bis auf maximal 5% der vereinbarten Vergütung.** Die Höhe der entstandenen Vertragsstrafe kann auf Antrag des Frachtführers von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.2. **Im Falle der Verletzung der Pflichten aus Ziff. 6.4 verpflichtet sich der Frachtführer für jeden Fall des Verstoßes gegen eine der dort genannten Pflichten – unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs – zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Betrages der entgegen Ziff. 6.4 mit dem anderen Auftraggeber vereinbarten Vergütung,** wobei die entstandene Höhe der Vertragsstrafe auf Antrag des Frachtführers von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann. Der Frachtführer ist verpflichtet, seine Abrechnungsunterlagen offen zu legen, wenn Tatsachen dafür vorliegen, die geeignet sind, einen Verstoß gegen die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen zu belegen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, ggf. unter Anrechnung einer bereits gezahlten Vertragsstrafe, bleibt vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen der AGB bleiben vorbehalten. Es gilt jeweils die neuste von Craiss mitgeteilte Fassung der AGB unter Ausschluss etwaiger anders lautender Bedingungen des Frachtführers, sofern der Frachtführer gegen eventuelle Änderungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe, spätestens bei Annahme des Auftrags, schriftlich widerspricht.
- 8.2. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist Mühlacker.
- 8.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mühlacker.